

---

## **Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Amorbach vom 24.03.2011**

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Amorbach folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

### **§ 1 Beitragserhebung**

Die Stadt Amorbach erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

#### **1. Neubau Hochbehälter Langental und Teilanschluss an die EMB Energieversorgung Miltenberg-Bürgstadt GmbH & Co. KG**

##### 1.1 Neubau Hochbehälter Langental

- Errichtung des Hochbehälters Langental mit einem Fassungsvermögen von 2 x 600 m<sup>3</sup> auf dem Flurstück 4435, Gemarkung Amorbach, in oberirdischer Edelstahl-Bauweise, mit zugehörigen Installationen und Herrichten der Baufläche, sowie Entschädigungen für Nutzungsausfälle.
- Herstellen eines Hausanschlusses für Starkstrom und zugehörige Niederspannungsverteilung.
- Herstellen Ableitkanal der Behälterentleerung.
- Landschaftspflegerische Maßnahmen (Landschaftspflegerische Gestaltung, Zuwegung und Vorplatz und sonstige Außenanlagen).

##### 1.2 Zubringerleitung vom Gewerbegebiet Weilbach-Süd zum neu zu errichtenden Hochbehälter Langental

- Anschluss an das Trinkwasserrohrnetz (PE 100, da 160, SDR 17) der EMB Energieversorgung Miltenberg-Bürgstadt GmbH & Co. KG auf dem Flurstück 4387/5 („Reuboldstraße“), Gemarkung Weilbach.
- Von hier aus: Verlegung von ca. 50 m Zubringerleitung (PE 100, da 180, SDR 17) auf den Flurstücken 4375/2, 4380/16 und 4387/5, alle Gemarkung Weilbach, bis zum Übergabeschacht, inkl. sämtlicher erforderlicher Armaturen und Sonderbauwerke.
- Herstellen des Übergabeschachts mit den entsprechenden Messvorrichtungen (Durchflussmessung, Mengenerfassung) auf dem Flurstück 4375/2, Gemarkung Weilbach.
- Von hier aus: Verlegung von ca. 1.060 m Zubringerleitung (PE 100, da 180, SDR 17) auf den Flurstücken 4375/2, Gemarkung Weilbach, sowie 4412/2, 4435 und 4448, alle Gemarkung Amorbach, bis zum neu zu errichtenden Hochbehälter Langental inkl. sämtlicher erforderlicher Armaturen und Sonderbauwerke.
- Querung der Bundesstraße B47.
- Verlegen von ca. 3.000 m Steuerkabel für Datenübertragung.

- Grunderwerb und Freimachung von Grundstücken, Zugehörige Einfriedungen, Wiederherstellende Geländearbeiten, sonstige Außenanlagen und landschaftspflegerische Gestaltung.
- Baukostenzuschuss an die EMB Energieversorgung Miltenberg-Bürgstadt GmbH & Co. KG für Erweiterung Lieferschiene Weilbach zur Versorgung von Amorbach.

### 1.3 Einspeiseleitung vom Hochbehälter Langental zum Ortsnetz der Stadt Amorbach

- Verlegung von ca. 1.720 m Versorgungsleitung (PE 100, da 225, SDR 17) auf den Flurstücken 4227, 4359, 4359/2, 4367, 4368, 4398, 4398/1, 4399, 4435 und 4448, alle Gemarkung Amorbach, bis zum Hauptanschlusspunkt (DN 200, PVC) an das Ortsnetz der Stadt Amorbach auf dem Flurstück 4398 („Boxbrunner Straße“ an der Einmündung „Klostersteige“), Gemarkung Amorbach, inkl. sämtlicher erforderlicher Armaturen und Sonderbauwerke.
- Herstellung weiterer Anschlusspunkte an kreuzenden Leitungen des Ortsnetzes der Stadt Amorbach auf dem Flurstück 4398 („Boxbrunner Straße“), Gemarkung Amorbach, im Bereich der Einmündungen „Königsberger Straße“ sowie der Straße „Am Grundlosen Brunnen“, inkl. sämtlicher erforderlicher Armaturen und Sonderbauwerke.
- Zugehörige Einfriedungen, Wiederherstellende Geländearbeiten, sonstige Außenanlagen und landschaftspflegerische Gestaltung.

### 1.4 Hochbehälter Klostersteige

- Direkte Anbindung der bestehenden Befüllleitung (DN 150, GG) des Hochbehälters Klostersteige über ein Druckminderventil an das Ortsnetz der Stadt Amorbach auf dem Flurstück 4029, Gemarkung Amorbach.
- Stilllegung (jedoch Bereithaltung für Notversorgung) des Hochbehälters Klostersteige auf dem Flurstück 4029, Gemarkung Amorbach.

### 1.5 Räuschäckerleinbrunnen

- Stilllegung (jedoch Bereithaltung für Notversorgung) des Räuschäckerleinbrunnens auf dem Flurstück 4603, Gemarkung Amorbach, sowie des zugehörigen Wasserwerks auf dem Flurstück 4595, ebenfalls Gemarkung Amorbach.

### 1.6 Hochbehälter Beuchener Berg

- Stilllegung (jedoch Bereithaltung für Notversorgung) des Hochbehälters Beuchener Berg auf dem Flurstück 1599/1, Gemarkung Amorbach.

### 1.7 Fernmelde- und Fernwirkeinrichtungen

- Aufbau Datenübertragung (kabellos/kabelgebunden) der Prozessleittechnik aus den Außenstationen (Tiefbehälter Beuchen, Willwiesenquelle sowie Tiefbehälter Boxbrunn, Hochbehälter Langental und Übergabeschacht Wenschkorf).
- Aufbau einer zentralen Visualisierung der Prozessabläufe aus den Außenstationen (Tiefbehälter Beuchen, Willwiesenquelle sowie Tiefbehälter Boxbrunn, Hochbehälter Langental und Übergabeschacht Wenschkorf).
- Schaffung einer Datenübergabeschnittstelle zur technischen Betriebsführung der EMB Energieversorgung Miltenberg-Bürgstadt GmbH & Co. KG.

## § 2

### Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

## § 3

### Entstehen der Beitragsschuld

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. <sup>2</sup>Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahmen nach § 1 bereits begonnen wurden, kann die Stadt schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

## § 4

### Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5

### Beitragsmaßstab

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 2-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m<sup>2</sup>,

- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrisse abgerundet auf volle 10 cm). <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 60 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. <sup>5</sup>Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. <sup>6</sup>Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. <sup>7</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

## **§ 6 Beitragssatz**

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v.H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes, der geschätzt wird auf netto 1.435.595 €, wird nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

|   |         |
|---|---------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,22 €  |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 1,76 €. |

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

## **§ 7 Fälligkeit**

<sup>1</sup>Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.  
<sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

## **§ 7 a Beitragsablösung**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 9 Pflichten des Beitragsschuldners**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Amorbach, den 24.03.2011

---

Schmitt  
1. Bürgermeister